

Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und
Landmanagement

Band: 105 (2007)

Heft: 12

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

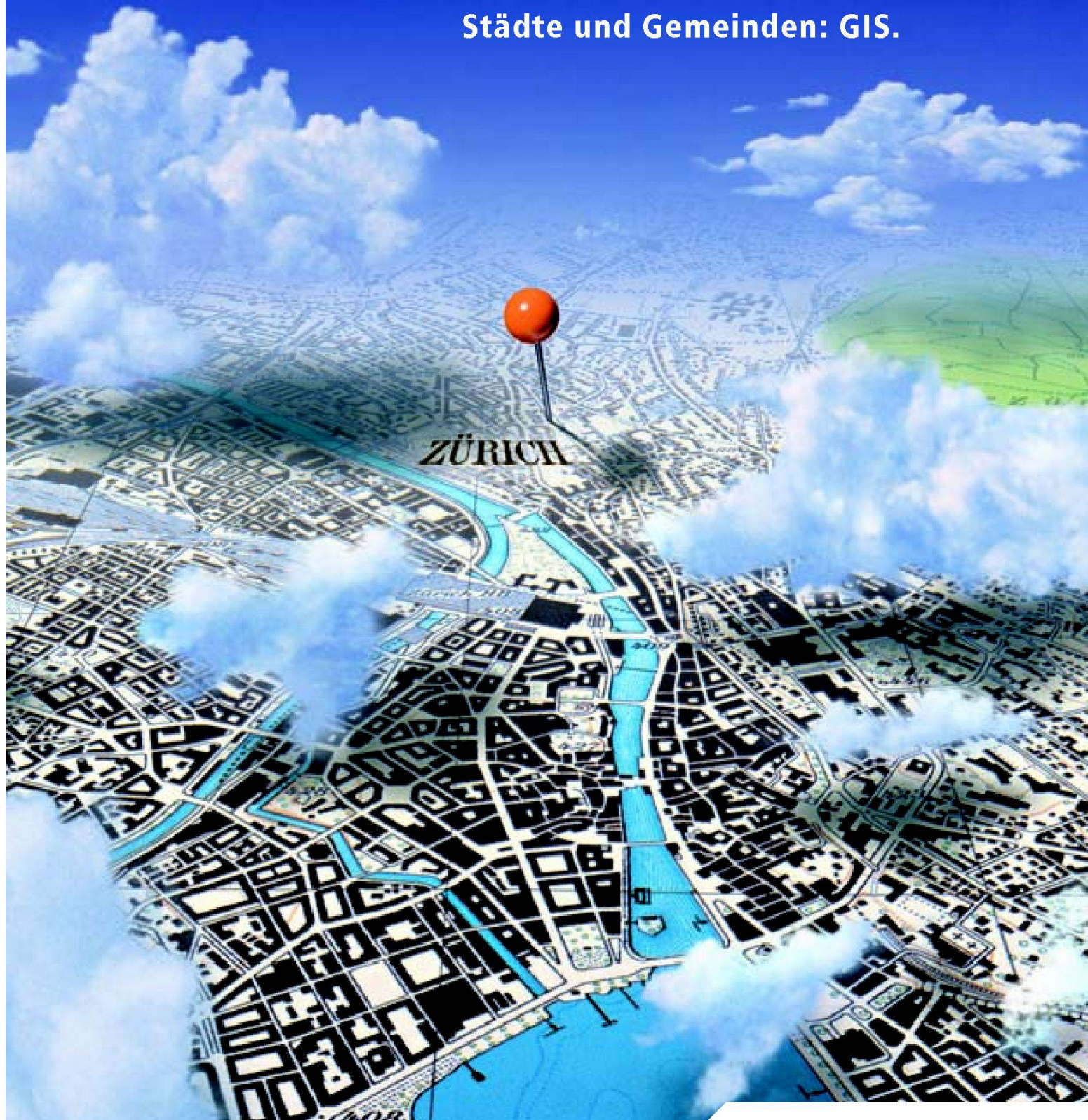
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Stadt mit Perspektiven für Städte und Gemeinden: GIS.



Transparenz, Effektivität, Bürgernähe. Die GIS-Lösungen des Weltmarktführers sind in Zürich zu Hause. Vielleicht haben sie sich deshalb in vielen städtischen und kommunalen Verwaltungen als Standard für eine neue Qualität von lokalem Management etabliert. Lassen Sie uns darüber reden, von Bürger zu Bürger. Über GIS.

ESRI Geoinformatik AG · Beckenhofstrasse 72 · CH-8006 Zürich
Telefon 044 360 19 00 · info@ESRI-Suisse.ch · <http://ESRI-Suisse.ch>



Garantie gegen sozialistische Zentralverwaltungsromantik und staatliche Zwangswirtschaft. Eine Garantie auch gegen Protektionismus, nichttarifäre Handelshemmnisse und für den rasch steigenden europäischen Wohlstand. Freiheit der Dienstleistungen bedeutet, dass Dienstleister, die in einem Mitgliedsland berufsberechtigt sind, diesen Beruf in allen anderen Mitgliedsländern ausüben können. So schnell schiessen die Preussen nun dennoch nicht, seit Gründung der EWG sind 51 Jahre verstrichen und erst letztes Jahr einigte man sich unter grossen Krämpfen auf die Umsetzung dieser vierten Freiheit.

Die Arbeit der Geometer grundsätzlich von der Dienstleistungsrichtlinie erfasst

Was die Geometer leisten, gehört zum weiten Bereich der Dienstleistungen und ist naturgemäss grundsätzlich von der Richtlinie erfasst. Allerdings steht die freie, liberale, grenzüberschreitende Berufsausübung in einem natürlichen Spannungsverhältnis zu Berufen mit staatlicher Belehnung. Für diese Berufe sind besondere Fähigkeiten, ein überwachttes Berufsrecht und eine vergleichbare Ausbildung nötig. So heisst es zwar im Wortlaut der Dienstleistungsrichtlinie: «Diese Richtlinie gilt für Dienstleistungen, die von einem in einem Mitgliedstaat niedergelassenen Dienstleistungserbringer angeboten werden.» Bei den abschliessend aufgezählten Ausnahmen werden die Zivilingenieure, die Geometer nicht ausgenommen. Ausgenommen werden Gesundheitsdienst-Leistungen, soziale Dienstleistungen, audiovisuelle Dienste, Leih-Arbeitsagenturen, Verkehrsdienstleistungen und, und das ist die grosse Chance, «Tätigkeiten, die im Sinne des Art. 45 des Vertrags mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind.» Der Artikel 45 des EU Vertrags lautet: «Auf Tätigkeiten, die in einem Mitgliedstaat dauernd oder zeitweise mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, findet dieses Kapitel in dem betreffenden Mitgliedstaat keine Anwendung. Der Rat kann mit qualifizierter

Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschliessen, dass dieses Kapitel auf bestimmte Tätigkeiten keine Anwendung findet.»

Europäische Lobby der Geometer unabdingbar

Das eröffnet unseren Geometern eine gute Chance, bei zweckgerichtetem, international abgesprochenem Vorgehen, unterstützt durch europäischen Lobbyismus, ihre besondere Position zu halten und vor minder qualifizierter Konkurrenz durch Billiganbieter zu schützen. Man muss diese Dinge beim Namen nennen. Die ersten wichtigen Schritte auf diesem Wege sind gesetzt worden. Das sind auf der einen Seite die schon erwähnte multilaterale Übereinkunft vom 23. November 2004 und weiters die Gründung des europäischen Verbands der freiberuflich tätig werdenden Vermessungsingenieure von Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie Frankreich und wohl auch Dänemark u.a. Das bringt schon ein Gewicht auf die europäische Waagschale und schützt allenfalls gegen europäische Regelungswut. Wichtig ist die rechtskundige Untermauerung und öffentliche Vertretung der These, dass die belehnten Vermessungsingenieure ständig und regelmässig mit hoheitlicher Tätigkeit (gem. dem BRÄG) befasst sind. Diese öffentliche Tätigkeit hat Aussenwirkung, wird also den Konsumenten gegenüber wirksam. Die Ingenieure verfassen öffentliche Urkunden und haben wirksame öffentliche Aufgaben. Daher ist das eigene Berufsrecht, die Beschränkung der Berufsausübung anderer zulässig und Artikel 45 des Vertrages anwendbar. Ausländische Vermessungsingenieure können sich nicht auf die Dienstleistungsrichtlinie und die vierte Freiheit berufen und dann in Österreich tätig werden. Wenn dies im Rahmen der europäischen Dachvereinigung einmütig vertreten wird, von den jeweiligen Regierungen und Mitgliedern des Europäischen Parlaments unterstützt wird, so besteht die gute Möglichkeit, die technische Form des Notariats auf Dauer zu sichern. Die

Notare sind übrigens von der Dienstleistungsrichtlinie expressis verbis ausgenommen.

Soweit und soviel zur Europäischen Herausforderung. Ich bin ein überzeugter Anhänger der Europäischen Union und der vier Freiheiten der Union. Andererseits bin ich auch überzeugter Anhänger einer sachgerechten Aufgabenteilung zwischen Union und Staat. Dazu rechne ich die Aufrechterhaltung der besonderen Berufsrechte, die historisch gewachsen der Sicherung der Grundfreiheiten der Menschen im Lande dienen. Die im multilateralen Abkommen vom November 2004 geregelte Durchlässigkeit der Berufsrechte bei gleichen, festgestellten Fähigkeiten und Fertigkeiten, als wechselseitige Anrechnung, wie es der Dachverband vorsieht, sichert diese Aufgabenteilung ab.

Österreichische Herausforderungen

Noch einige Worte zu den innerstaatlichen Herausforderungen für diese kleine, selbstständige, leistungsstarke Berufsgruppe. Auch der Staat, insbesondere die Justizverwaltung sollte sich vertrauensvoll auf die erprobten Dienstleistungen der Geometer stützen und nicht kostspielige Parallelaktionen setzen. Das Berufsrecht der Zivilingenieure gibt ihnen das Recht und die Pflicht, öffentliche Urkundenarchive und Register zu schaffen. So wie bei den Grundbüchern die Urkundensammlungen bestanden und heute durch das digitalgeführte Grundbuch ergänzt wird, die Notare Testamentsregister für alle Interessierten führen, demnächst die Patientenverfügungen im Internet gespeichert und Berechtigten zugänglich gemacht werden sollen, so führen die Geometer eine EDV-gestützte Urkundensammlung, die ein immenser Fortschritt in der Rechtssicherheit bedeutet. Jegliche Verdoppelung dieses Archivs im Justizministerium erweist sich wohl als nicht sinnvolle Parallelaktion mit unnötigem Sach- und Zeitaufwand. Die Berufsvertretungs-Querelen, die mir zu Ohren kamen, zwischen Wirtschaftskammer und Ingenieurkammer, möchte ich einfach überge-

Unterstützung bei Informatik-Vorhaben.

UMLINTERLISGMLXMLWFSSOAP



EISENHUT INFORMATIK AG

Kirchbergstrasse 107 • Postfach • CH-3401 Burgdorf • Tel 034 423 52 57 • <http://www.eisenhutinformatik.ch>